

## Stellungnahme

des Hochschullehrerbundes – Landesverband Hessen *hlb*Hessen

zum Gesetzentwurf zur

**Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes sowie weiterer hochschulbezogener Vorschriften**

Stand: 20. Juli 2017

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der *hlb*Hessen Stellung zum Entwurf einer Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes.

Im Kern fokussiert der vorliegende Entwurf auf eine Anpassung der Regularien der Stiftungsuniversität Frankfurt a. M., die Einbeziehung der Städelschule als (Kunst-) Hochschule, die Anpassung der Regularien für Berufsakademien, die Umsetzung rechtlicher Anforderungen infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 zur Akkreditierung sowie redaktionelle Anpassungen, insbesondere bzgl. Formulierungen zu Menschen mit Behinderungen und zur Geschlechtergleichstellung. Gleichwohl werden die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und somit auch deren Professorinnen und Professoren durch die Änderung betroffen.

Bezogen auf die vorgesehene Anpassung von § 61 (5) HHG weist der *hlb*Hessen darauf hin, dass eine Anpassung von § 61 (7) HHG zur **Erstberufung in ein Professorenamt** geboten scheint, um die Probleme zur Neu-/Wieder-Besetzung von Professuren an den HAW zu verringern.

- So wird aktuell ein deutlicher Mangel an geeigneten Bewerbern beobachtet (siehe auch aktuelle Studie des DZHW). Dies führt zur Notwendigkeit mehrfacher Verfahren und zu einer erheblichen Zeitdauer von Berufungen. Im Durchschnitt liegt diese bei mehr als 3 Jahren (z. T. über 5 Jahre) mit den Konsequenzen einer mangelnden Lehrkapazität, eines erhöhten Planungsaufwandes sowie zur Planungsunsicherheit für Hochschulen und Mitglieder der Lehrkörper. Dies geht insbesondere zulasten der Lehrqualität sowie der Qualifizierung der Studierenden und deren daraus resultierende spätere Position in Gesellschaft und Wirtschaft.
- Verschärft wird die Problematik dadurch, dass eine Vielzahl von Berufungen, bspw. vorzeitige Nachfolgebesetzungen im Rahmen des Hochschulpakts (HSP), nur im Angestelltenverhältnis möglich sind, die spätere Berufung in das Beamtenverhältnis zwar in Aussicht gestellt aber nicht verbindlich zugesichert werden kann. Ursache für diese Situation ist die formale Position der Landesregierung, die derzeit nur freie Planstellen durch Berufung in das Beamtenverhältnis besetzt. Eine Differenzierung dieser Position wurde bislang seitens der Landesregierung ohne stichhaltige Begründung abgelehnt. Sie könnte z. B. bei den oben genannten Nachfolgebesetzungen im Rahmen des HSP eine automatische Überführung der Nachfolge in die freiwerdende Planstelle ermöglichen und eine sofortige Berufung in das Beamtenverhältnis sachlich rechtfertigen.

Eine Verbeamtung ist nach wie vor ein wesentliches Argument für Bewerberinnen und Bewerber, trotz erheblich niedrigerer Gehaltsniveaus als in der freien Wirtschaft eine Professur zu übernehmen. Um eine Verbesserung der Personalsituation nachhaltig zu erreichen, ist deshalb die Änderung von § 61 (7) HHG zur Berufungspraxis zwingend notwendig. Daher schlagen wir vor, die Probezeit bei Erstberufung auf eine Professur fallen zu lassen. Da die hochschuldidaktische Eignung regelmäßig bereits im Rahmen der Berufungsverfahren festgestellt wird, bedarf es keiner weiteren Probezeiten im Falle der ersten Ernennung von Professorinnen und Professoren. Beispielfhaft seien hier Regelungen aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz (Landeshochschulgesetz, § 51 Absatz 1: „Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“) und Berlin (Landeshochschulgesetz, § 102 Absatz 1: „Unbeschadet (...) werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.“) genannt.

Allerdings wird es in Verbindung mit den Problemen zur Besetzung von Professuren (s. o.) und der Ausgestaltung der W-Besoldung in der Praxis als deutlich kontraproduktiv gesehen, dass sich die Erfahrungsstufen der W-Besoldung nicht auf die geforderte und gewünschte Karriere in der beruflichen Praxis, sondern lediglich auf eine mögliche vorauslaufende Hochschulkarriere beziehen. Dies hat bei der Berufung von Personen aus der beruflichen Praxis i. d. R. zunächst eine Einstufung in die untere Erfahrungsstufe zur Folge, unabhängig von Erfahrungszeiten und wissenschaftlichen Leistungen der jeweiligen Person. Eine Anpassung kann/sollte zwar durch Berufungsverhandlungen erreicht werden, gleichwohl führt die im Grundsatz fehlende Anerkennung dieser Leistungen durch die Regularien der W-Besoldung bei gleichzeitiger Forderung durch § 62 (2) 2. HHG zu einer deutlich negativen Wahrnehmung der Rahmenbedingungen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren. Hierdurch werden die oben beschriebenen Probleme nochmals verstärkt. Darüber hinaus können die bei Dienstbeginn lebensälteren Personen im aktiven Dienst häufig nicht mehr die höchsten Erfahrungsstufen erreichen. Dies stellt eine Benachteiligung dieser Professorinnen und Professoren dar und widerspricht eklatant dem Grundgedanken der leistungsorientierten und -gerechten Bezahlung.

Ein wesentlicher Aspekt, der zwar nicht die aktuelle Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes betrifft, jedoch einen eklatanten Widerspruch zur Umsetzung des HHG in die Realität darstellt, findet sich aktuell in § 8 (1) HHG: „Das Land finanziert die Leistungen und die Entwicklung sowie die hierfür erforderlichen Investitionen der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel, die das Ministerium den Hochschulen ...“ .

Nach aktueller Sachlage und unter Umsetzung von § 4 (3) HHG (Forschung und Entwicklung als Dienstaufgabe) wird § 8 (1) HHG noch nicht einmal ansatzweise in die Realität umgesetzt. Leistungen im Rahmen der Dienstaufgabe „Forschung und Entwicklung“ werden eben nicht in einer angemessenen Grundfinanzierung umgesetzt, ebenso wenig wie die Gebäudemaßnahmen, sodass Ersatzinvestitionen i. d. R. nicht möglich sind. Auch die entsprechenden Leistungen der Professorinnen und Professoren werden nicht honoriert. Forschung und Entwicklung an HAW basieren im Wesentlichen auf der intrinsischen Motivation der beteiligten Personen und werden neben dem überhöhten Lehrdeputat und ohne nachhaltige bzw. minimal ausreichende Finanzierung durch die Landesregierung geleistet. Entsprechende Drittmittel (inkl. Projektfördermittel) werden sozusagen „aus dem

Nichts“, d. h. nahezu ohne jegliche infrastrukturelle Basis eingeworben. Eine kontinuierliche Fortführung von begonnenen F&E-Aktivitäten scheitert gerade in der aktuellen Arbeitsmarktsituation häufig an fehlendem wissenschaftlichen Personal, da dieses an den HAW nicht im Rahmen eines akademischen Mittelbaus zur Verfügung steht, sondern nur über Projekte finanziert werden kann. Meist wechseln die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ablauf eines Projektes in andere Arbeitsverhältnisse, da die Unsicherheit bzgl. einer Weiterbeschäftigung zu groß ist – eine Situation, die als existenzielle Bedrohung erlebt wird. Eine Lösung kann hier nur das eigenständige Promotionsrecht für alle HAW des Landes Hessen sowie ein adäquater akademischer Mittelbau (bswp. im Mittel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter pro Professur) sein, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Qualifikation im Zusammenhang ihrer projektbezogenen Beschäftigung anbieten zu können.

Der **hlb**Hessen begrüßt die Beibehaltung der vor allem für kleinere Hochschulen wichtigen Programmakkreditierung und die Option der Systemakkreditierung in § 12 (2). Zu begrüßen ist auch die Möglichkeit von Ausnahmen von beiden Optionen. Eine Experimentierklausel ist vorerst nicht vorgesehen. Jedoch decken diese drei Möglichkeiten den Bedarf der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausreichend ab und sollten bestehen bleiben. Die Akkreditierung an sich ist wichtig, sie hat an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften viel Positives bewirkt; insbesondere für die Studierenden und die Studierbarkeit von Studiengängen brachte sie positive Effekte. Im Zuge der Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 soll nun auch der Aspekt der Berufsrelevanz Eingang in das hessische Hochschulgesetz finden. Die Berufsrelevanz von Abschlüsse war für Hochschulen für angewandte Wissenschaften seit jeher ein Teil ihres Selbstverständnisses. Ergänzt werden sollte jedoch, dass künftig der finanzielle und personelle Aufwand vor allem vonseiten der Professuren zu reduzieren ist und die Hochschulen hierfür zusätzliche Stellen und Mittel erhalten müssen, damit die Professuren ihre Kernaufgaben Lehre und Forschung erfüllen können.

Der Hochschullehrerbund Hessen fordert im Kontext der aktuellen Änderungen des HHG folgende Maßnahmen zur Aufhebung der geschilderten Widersprüche:

- adäquate Finanzierung der F&E-Infrastruktur auch an den HAW
- Schaffung eines den Dienstaufgaben der HAW angemessenen akademischen Mittelbaus
- Freisetzung von Kapazitäten zur Wahrnehmung der Dienstaufgabe „Forschung und Entwicklung“ durch Reduktion des Lehrdeputats auf 12 SWS, wobei durchaus gleichwertige Differenzierungsansätze „Lehrprofessur“ oder „Lehr- und Forschungsprofessur“ oder „Lehr- und ... professur“ vorstellbar sind
- Aufhebung der Besoldungsdifferenzierung zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften und somit Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit bei gleichzeitiger Andersartigkeit

Die aktuelle Situation im Vergleich von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die sich u. a. in

- der unterschiedlichen Besoldung: W3 → W2,
- dem unterschiedlichen Lehrdeputat: 8 SWS → 18 SWS,

- einem grundfinanzierten akademischen Mittelbau: vorhanden → nicht vorhanden,
- der baulichen und wissenschaftlichen Infrastruktur: Faktor HAW → Universitäten: 10 bis 50

spiegelt, steht in dramatischem Widerspruch zu § 8 (1) HHG und stellt eine Ungleichbehandlung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften dar, da die erbrachten Leistungen in ihrer Zielsetzung und ihrem Charakter zwar andersartig (s. o.) jedoch durchaus gleichwertig sind.

Der **hlb**Hessen ist überzeugt, dass dem Land Hessen durch Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte und Zusammenhänge bei der aktuellen Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes erweiterte und zukunftsorientierte Möglichkeiten eröffnet werden. Auf diese Weise können sowohl in der akademischen Ausbildung, als auch in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung innovative und nachhaltig wirkende Perspektiven geschaffen werden. Nur so kann sich das Land Hessen zu einem führenden Bundesland und zu einer international führenden Region im Wissenschaftsbetrieb entwickeln.

#### **Ansprechpartner:**

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße, Telefon: 06321 3995903, E-Mail: [ullacramer@t-online.de](mailto:ullacramer@t-online.de)

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin **hlb** Bundesvereinigung, Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: [hlb@hlb.de](mailto:hlb@hlb.de)

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen **hlb**Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung.

Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.